



Statuten des Vereins Fischwissen

Zur Förderung von Tierschutz bei Fischen

Statuten Verein Fischwissen

Zur Förderung von Tierschutz bei Fischen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Fischwissen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Sinn und Zweck

Der Verein bezweckt die Sensibilisierung der Bevölkerung für den Tierschutz bei Fischen, die Erweiterung und Verbreitung des fachlich fundierten Wissens über den tiergerechten Umgang mit Fischen und die artgerechte Haltung von Fischen generell und von Aquarien- und Laborfischen im speziellen.

Der Verein betreibt die Fachstelle Fischwissen.

Die Fachstelle Fischwissen führt die Geschäfte des Vereins und entwickelt zur Umsetzung des Vereinszwecks Projekte und führt diese durch.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Projektgebundene Beiträge
- Mitgliederbeiträge

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmrecht können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und sich fachlich mit den Themen des Vereins auseinandersetzen.

Gönnermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Mögliche Mitglieder werden von einem Vorstandsmitglied für die Mitgliedschaft angefragt und anschliessend bei Interesse dem Vorstand als Mitglied vorgeschlagen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

6. Organe und Geschäftsjahr des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin wird in der Regel zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 6 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel–Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

8. Urabstimmung

Auf Antrag des Vorstandes können Geschäfte der Mitgliederversammlung auch durch schriftliche Abstimmung verabschiedet werden. In diesem Fall ist die Zustimmung von 2/3 aller Stimmenden erforderlich. Für die Meinungsäusserung ist den Mitgliedern mindestens zehn Tage Zeit einzuräumen.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Personen. Die Amtszeit beträgt in der Regel 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand kontrolliert die laufenden Geschäfte, welche operativ von der Fachstelle ausgeführt werden und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle eine natürliche oder juristische Person, die nicht Vereinsmitglied sein muss. Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt in der Regel 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Fachstelle Fischwissen

Die operative Geschäftsführung wird durch die Fachstelle Fischwissen sichergestellt. Deren Leitung ist dem Vorstand des Vereins Fischwissen unterstellt. Die Befugnisse und Aufgaben der Fachstelle werden in einer Tätigkeitsbeschreibung festgehalten.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien unter sich oder mit der Geschäftsführung der Fachstelle.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Dezember 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 18. Dezember 2018

Für den Vorstand: sig. Sara Wehrli

Der/die Protokollführer/in: sig. Mirco Lauper

Revidiert an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. März 2020.